

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.12.2021

**„Ausgleichszahlungen des Landes für angeordnete Vorhaltequoten und für
Unterstützungsleistungen“**

A. Problem

Seit Beginn der Corona-Pandemie stehen insbesondere Krankenhäuser vor besonderen Herausforderungen und Belastungen, sowohl bei der Versorgung von Patient:Innen wie auch finanzieller Art.

Vom 01.11.2020 bis 30.06.2021 bestanden im Land Bremen feste Vorhaltequoten durch Anordnung der Landesgesundheitsbehörde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt stark gestiegenen und Corona-bedingten Krankenhausbehandlungsfällen. In der Folge mussten elektive Aufnahmen, Operationen und sonstige Eingriffe ausgesetzt werden. Die damit verbundenen Erlösausfälle bei den Krankenhäusern wurden teilweise durch bundesrechtliche Regelungen sowie ergänzend durch Landes-Ausgleichszahlungen ausgeglichen. Der Senat hat am 01.12.2020 und der Haushalts- und Finanzausschuss am 11.12.2020 den Landes-Ausgleichszahlungen mit Finanzierung aus dem Bremen-Fonds Land zugestimmt.

Aufgrund der aktuellen Fallzahlentwicklung bei Corona, einhergehend mit einer steigenden und zunehmenden Beanspruchung von stationären Versorgungskapazitäten, zeichnen sich erneut Engpässe, insbesondere bei der Intensivversorgung, ab. Die Ärzte:Innen in der AG Lagebewertung bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz haben in der 47. KW erneut darauf hingewiesen, dass die Lage insbesondere im Intensivbereich sehr angespannt sei und die Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen (des Landes) betont.

Nach aktuellem Stand wird die Bundesregierung die Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG nicht erneut einführen. Stattdessen wurde nun mit § 21a KHG ein Versorgungsaufschlag für die Versorgung von Patient:Innen mit nachgewiesener Corona-Erkrankung geschaffen. Diese neue Unterstützungsleistung des Bundes verschafft Krankenhäusern zusätzliche Liquidität, aber im Vergleich mit den früheren Ausgleichszahlungen des Bundes ist sie weniger geeignet, steuernd in die stationäre Versorgung einzugreifen. Wie bei den früheren Ausgleichszahlungen erfolgt eine spätere, teilweise Anrechnung bei den Erlösausgleichen der Krankenhäuser. Eine explizite Vergütung für die Frei- oder Vorhaltung von Krankenhausbetten erfolgt damit durch den Bund nicht.

Mit ihrem einstimmigen Beschluss vom 29.11.2021 zur Einschränkung von elektiven Eingriffen und der Fortsetzung der Ausgleichszahlungen des Bundes haben die Gesundheitsminister auf die aktuelle Situation reagiert.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage ist es erforderlich, Vorhaltequoten und Unterstützungsleistungen erneut anzuordnen. Diese Anordnungen sollen zunächst für einen Zeitraum bis zum 28.02.2022 ermöglicht werden, wobei sie einem dynamischen Infektionsgeschehen folgen. Das bedeutet, dass die Anordnungen in diesem Zeitraum ganz oder teilweise ausgesetzt oder angepasst werden können.

Um insbesondere die COVID-19 bedingten finanziellen Ausfälle durch angeordnete Vorhaltequoten und Unterstützungsmaßnahmen zumindest teilweise zu kompensieren und den Krankenhäusern zusätzliche Liquidität zu verschaffen, leistet das Land Ausgleichszahlungen für Betten, die aufgrund behördlicher Anordnung freigehalten/ vorgehalten werden sowie tatsächliche Kosten, die im Zusammenhang mit angeordneten Unterstützungsmaßnahmen entstehen.

Diese Strategie der finanziellen Unterstützung bei der Pandemiebewältigung auf Landesebene ist erforderlich, um die Sicherstellung der stationären Versorgung zu gewährleisten sowie mögliche Insolvenzgefahren der Krankenhäuser aufgrund fehlender Liquidität zu vermeiden. Ausschließlich über diese Landes-Ausgleichszahlungen ist zu gewährleisten, dass alle an der Corona-Versorgung beteiligten Krankenhäuser, weiterhin bei der Corona-Versorgung eine aktive Rolle einnehmen können und dabei finanziell abgesichert werden.

In Abhängigkeit der Bundesgesetzgebung, insbesondere falls die Bundesregierung doch wieder die früheren Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser einführen sollte, wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – soweit erforderlich – die Systematik der Landes-Ausgleichszahlungen entsprechend der Systematik des Bundes mit Blick auf die Versorgungsstrategie des Landes anpassen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Senat hat die Bereitstellung von Finanzmitteln für Ausgleichszahlungen des Landes an Krankenhäuser in der Sitzung am 01.12.2020 beschlossen. Die im Anschluss an den Senatsbeschluss vom Haushalts- und Finanzausschuss am 11.12.2020 bereitgestellten Mittel in

Höhe von 20 Mio. Euro wurden in Höhe von rund 13,6 Mio. Euro verausgabt. Damit sind noch Restmittel in Höhe von rund 6,4 Mio. Euro auf der Haushaltsstelle 0520.531 10-6 vorhanden.

Zur Finanzierung der Fortsetzung der Maßnahme bis 28.02.2022 werden die nicht abgeflossenen Haushaltsmittel in 2021 auf der Haushaltsstelle 0520.531 10-6 (PPL 95 Bremen-Fonds Land) herangezogen. Es werden zunächst keine zusätzlichen Mittel notwendig sein. Die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung zur Absicherung der Maßnahmen in 2022 ist daher nicht erforderlich. Der genaue Umfang der in diesem Jahr voraussichtlich nicht abfließenden und zweckgebunden zu übertragenden Mittel wird sich im weiteren Jahresverlauf weiter konkretisieren; hierüber wird entsprechend im Controlling berichtet. Die letzte Betragesfeststellung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2021. Die abschließende Entscheidung über die Art und Höhe der Mittelübertragung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte durch den Haushalts- und Finanzausschuss.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen des Landes orientiert sich wie zuvor an den Beträgen der COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung. Die Höhe der Gesamtausgaben ist insbesondere von den angeordneten Vorhaltequoten und Unterstützungsleistungen sowie der Laufzeit der Anordnungen abhängig und kann daher aktuell nicht valide berechnet werden.

Sofern sich aus der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens konkrete zusätzliche Mehrbedarfe in 2022 ergeben, wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen diese rechtzeitig im Rahmen des Bremen-Fonds Land beantragen und die entsprechenden Gremien befassen.

Es ist davon auszugehen, dass alle Geschlechtergruppen gleichermaßen von den Maßnahmen profitieren werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung mit der Senatskanzlei sowie dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt den Ausgleichszahlungen des Landes für Krankenhäuser bis zum 28.02.2022 zu.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der Maßnahme aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln 2021 auf der Haushaltstelle 0520.531 10-6 zu.

3. Zur haushaltsmäßigen Umsetzung stimmt der Senat zu, dass die in 2021 nicht abfließenden, bereits beschlossenen Mittel für die Maßnahme des Bremen-Fonds im Rahmen des Jahresabschlusses zweckgebunden übertragen werden sollen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Befassung der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.
5. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird aufgefordert, sich für die Finanzierung der Maßnahmen aus Bundes- und EU-Mitteln einzusetzen und eine Anrechenbarkeit einzufordern.